

Kurztitel

Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 502/1995 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 81/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.06.1999

Außerkrafttretensdatum

27.07.2004

Index

56/03 ÖBB

Text

§ 5. (1) Die Gesellschaft bedarf keiner Konzession nach dem Eisenbahngesetz 1957, soweit sie in Erfüllung der ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben tätig ist. Für diese Tätigkeit kommen ihr die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zu.

(2) Die Gesellschaft hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben, unbeschadet der allgemeinen Anweisungen nach § 2, auch die Erfordernisse einer wirtschaftlichen und zügigen Baudurchführung sowie eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahnbetriebes zu beachten.

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2017

Gesetzesnummer

10007732

Dokumentnummer

NOR12092054

alte Dokumentnummer

N5199959411L